

Synoptische Darstellung Siedlungsentwässerungsreglement

Mit dem neuen SER wird neben der Integration des neuen kantonalen Muster-Reglements, zusätzlicher Regelungen und verbesserten Formulierungen auch die Gliederung des Reglements optimiert. In der Folge ist in der synoptischen Darstellung bei verschiedenen Artikeln eine direkte Gegenüberstellung auf Artikelenebene nicht möglich. In den Bemerkungen in der letzten Spalte werden auch Verschiebungen auf andere Stellen im Reglement angezeigt.

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT	SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT (SER)	Einführung der Abkürzung im Erlassstitel.
	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	Art. 1 Zweck Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	-
Art. 2 Geltungsbereich Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwasser und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.	Art. 2 Geltungsbereich Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.	-
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen. 2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug eine kommunale Stelle bezeichnen.	Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich, soweit er nicht in einer Verordnung einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine andere Stelle übertragen hat. 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden: a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet; b) Die Gebührentarife; c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung; d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21; e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 22 Abs. 3.	Wichtige Neuerungen: - Delegationsnorm Vollzugsverordnung (bish. in Art. 39 Abs. 4)
	II. Art und Einleitung der Abwässer	-
Art. 4 Begriffe	Art. 4 Begriffe	-

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:</p> <p>a) Verschmutztem Abwasser (WAS) Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).</p> <p>b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR) Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung.</p> <p>c) Reinwasser/Fremdwasser Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.)</p>	<p>Unter Abwasser wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:</p> <p>a) <u>Schmutzwasser</u> - Häusliches Abwasser (WAS-H) - Industrielles Abwasser (WAS-I) - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)</p> <p>b) <u>Regenwasser</u> - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R) - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)</p> <p>c) <u>Reinwasser</u> - Brunnenwasser (WAR-B) - Sickerwasser (WAR-S) - Grund- und Quellwasser (WAR-G) - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)</p>	
<p>Art. 5 Einleitung von Abwasser</p> <p>1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.</p> <p>2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 5 Einleitung von Abwasser</p> <p>1 Die direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf der Bewilligung der der Gemeinde.</p> <p>2 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer über eine Gewässereinleitstelle sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen zusätzlich der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.</p> <p>3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer kantonalen Bewilligung.</p>	-
<p>Art. 6 Versickernlassen von Abwasser</p> <p>1 Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.</p> <p>2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:</p> <p>a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat</p>	<p>Art. 6 Versickernlassen von Abwasser</p> <p>Das Versickernlassen von Abwasser richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung (EGGSchG).</p>	<p>- Die Formulierung entspricht dem kant. EGGSchG) bish. Abs. 2 → eliminiert (geregelt in §10 EGGSchG)</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die zuständige kantonale Dienststelle</p> <p>c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die zuständige kantonale Dienststelle</p> <p>d) in besonders gefährdeten Bereichen: die zuständige kantonale Dienststelle</p>		
<p>Art. 7 Retentionsanlage</p> <p>Der Gemeinderat kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Meteorwassers vorschreiben.</p>		→ bish. Art. 7 neu in Art. 7
<p>Art. 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser</p> <p>1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der zuständigen kantonalen Dienststelle.</p>	<p>Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, die über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser entscheidet. Diese kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Meteorwassers vorschreiben.</p>	-
<p>Art. 9 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)</p> <p>1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.</p> <p>2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.</p>	<p>Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer</p> <p>Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.</p>	
<p>Art. 10 Abwasser von privaten Schwimmbädern</p> <p>1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.</p> <p>2 Teichschwimmbäder sind an Meteorleitungen anzuschliessen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.</p>	<p>Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern</p> <p>Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.</p>	-

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>3 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der zuständigen kantonalen Dienststelle für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.</p>		
<p>Art. 11 Zier-, Natur- und Fischteiche</p> <p>1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.</p> <p>2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.</p> <p>3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in einer Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen.</p>	<p>Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche</p> <p>1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.</p> <p>2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Grenzwerte gemäss Anhang der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.</p> <p>3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.</p>	-
<p>Art. 12 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze</p> <p>Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592000.</p>	<p>Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze</p> <p>Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen und dergleichen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen.</p>	-
<p>Art. 13 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu entsprechen.</p> <p>2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gase und Dämpfe. b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe. c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen. d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen 	<p>Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.</p> <p>2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gase und Dämpfe; b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe; c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen; d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, 	-

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>aus Schlammfassern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.</p> <p>e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.</p> <p>f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe.</p> <p>g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C.</p> <p>h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.</p> <p>i) feste Stoffe und Kadaver.</p> <p>j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.</p> <p>3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p>	<p>Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Putzlappen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammfassern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;</p> <p>e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;</p> <p>f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;</p> <p>g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;</p> <p>h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;</p> <p>i) Feste Stoffe und Kadaver;</p> <p>j) Zement- und Kalkwasser.</p> <p>3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p>	
<p>Art. 14 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten</p> <p>a) die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung).</p> <p>b) Art. 22 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG).</p> <p>c) die anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien sind gemäss der Gesetzgebung und nach dem aktuellen Stand der Technik zu lagern.</p>	-
<p>Art. 15 Abwasser und Wasserversorgung</p> <p>An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.</p>	<p>Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser</p> <p>An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.</p>	-
<p>III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN</p>	<p>III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke</p>	
<p>Art. 16 Grundlage</p> <p>Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.</p>	<p>Art. 15 Grundlage</p> <p>Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.</p>	-
<p>Art. 17 Entwässerungssysteme</p> <p>1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.</p> <p>2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.</p>	<p>Art. 16 Entwässerungssysteme</p> <p>1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder modifizierten System. Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - klarere Definition aller Systeme - Einführung modifiziertes System - Priorisierung 1. Versickerung; 2. Einleitung in Gewässer mit Rückhaltmassnahmen.

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>3 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.</p> <p>4 Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.</p> <p>5 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.</p>	<p>2 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung in die Abwasserreinigungsanlage abgeleitet.</p> <p>3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Das behandlungsbedürftige Regenwasser ist nach dessen Behandlung zusammen mit dem nicht behandlungsbedürftigen Regenwasser in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.</p> <p>4 Beim modifizierten System werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Mischwasserleitungen haben das häuslich, gewerblich und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete und das behandlungsbedürftige Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur das nicht havariegefährdete und nicht behandlungsbedürftige Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.</p> <p>5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in erster Priorität zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhalte massnahmen zu treffen.</p>	<p>Hinweis zu Abs. 3: havariegefährdetes Regenwasser existiert z.B. bei Umschlagsplätzen von Industriebetrieben. Dort könnten im Falle von Unfällen wassergefährdende Stoffe in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.</p>
<p>Art. 18 Abwasseranlagen</p> <p>Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen</p> <p>a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:</p> <p>aa) beim Trennsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage. - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage. <p>ab) beim Mischsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) 	<p>Art. 17 Abwasseranlagen</p> <p>Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen</p> <p>a) Das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;</p> <p>b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;</p> <p>c) Abwasservorbehandlungsanlagen;</p> <p>d) Abwasserreinigungsanlagen;</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p> <p>- Gewässer oder Teile davon können der Siedlungsentwässerung dienen und deren Unterhalt kann durch Abwassergebühren mitfinanziert werden</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinwasserleitungen. <p>ac) bei beiden Systemen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers. - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser. - Abwasservorbehandlungsanlagen. <p>b) die Abwasserreinigungsanlage.</p> <p>c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.</p>	<p>e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;</p> <p>f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.</p>	
<p>Art. 19 Rechtsnatur</p> <p>1 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.</p> <p>2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes REAL sind öffentlich.</p> <p>3 Die andern Abwasseranlagen sind privat. Vorbehalten bleibt Art. 21.</p>	<p>Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde</p> <p>1 Der Gemeinderat legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.</p> <p>2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p> <p>- Festlegung welche Anlagen durch die Gemeinde (Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung) unterhalten werden sollen unabhängig davon, ob diese privater oder öffentlicher Natur sind.</p>
	<p>Art. 19 Massnahmenplanung</p> <p>Die Gemeinde erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan. Dieser gibt Auskunft über die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen und deren Finanzierung.</p>	
<p>Art. 20 Private Erschliessung</p> <p>1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen.</p> <p>2 Diese Erschliessung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes. b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen. 	<p>Art. 20 Private Abwasseranlagen</p> <p>Private können nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.</p>	<p>- bish. Abs. 2 → eliminiert (Erschliessung durch Private ist in § 117b des PBG geregelt)</p>
<p>Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen</p> <p>1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen. Der</p>	<p>Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen</p> <p>1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und</p>	

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in einer Vollzugsverordnung. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.</p> <p>2 Bei privaten Abwasseranlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.</p> <p>3 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch den Gemeinderat.</p>	<p>baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.</p> <p>2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in einer Verordnung fest.</p> <p>3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen.</p> <p>4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 32 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.</p>	<p>- bish. Abs. 2 → neu in Abs. 2 (Verweis auf Ausschlusskriterien in der Vollzugsverordnung. Dort werden Sachverhalte aufgeführt aufgrund welcher die Gemeinde vom Unterhalt zurücktreten kann)</p>
<p>Art. 22 Anschlusspflicht</p> <p>1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.</p>	<p>Art. 22 Anschlusspflicht</p> <p>1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst</p> <p>a) Die Bauzonen; b) Weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist; c) Weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.</p> <p>2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.</p> <p>3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>	<p>-</p> <p>Wichtige Neuerungen: - Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Beiträge an Erschliessungen ausserhalb Bauzone zu leisten.</p>
<p>Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht</p> <p>Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die zuständige kantonale Dienststelle oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat, nach Anhören der zuständigen kantonalen Dienststelle, eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.</p>	<p>Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht</p> <p>Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die kantonale Dienststelle zu genehmigen.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 24 Abnahmepflicht</p> <p>1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.</p>	<p>Art. 24 Abnahmepflicht</p> <p>1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser von anderen Grundstücken aufzunehmen.</p>	<p>-</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.</p>	<p>2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht.</p>	
<p>Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen</p> <p>1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.</p> <p>2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.</p> <p>3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.</p>		<p>bish. Art. 25 → eliminiert (zivilrechtlich klar)</p>
<p>Art. 26 Kanalisationskataster</p> <p>1 Der Gemeinderat führt über alle erstellten Abwasseranlagen, Retentionen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank, aus der die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse, die Unterhaltspflicht sowie das Erstellungsdatum ersichtlich ist. Diese ist laufend nachzuführen.</p> <p>2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder einverlangt werden.</p>	<p>Art. 25 Kataster</p> <p>1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.</p> <p>2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p> <p>3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.</p>	<p>Wichtige Neuerungen: - Hinweis auf Vorgaben des Raumdatenpools</p>
<p>Art. 27 Bau- und Unterhaltsvorschriften</p> <p>1 Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.</p>	<p>Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften</p> <p>1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern sowie für den Betrieb und Unterhalt richtet sich der Gemeinderat nach dem aktuellen Stand der Technik. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.</p>	<p>Wichtige Neuerungen: - Separierung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser auf dem Grundstück auch in Mischsystem-Gebieten - Festlegung Platzierung privater Schächte</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>2 Die zuständige kantonale Dienststelle prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.</p>	<p>2 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.</p> <p>3 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.</p>	
<p>IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN</p>	<p>IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen</p>	
	<p>Art. 27 Bewilligungspflicht</p> <p>1 Eine Bewilligung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses; c) Die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser; d) Die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten; e) Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer; f) Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser; g) Die Veränderung des Versickerungstyps. 	
<p>Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung</p> <p>1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt; b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die 	<p>Art. 28 Bewilligungsverfahren</p> <p>1 Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch sind in der Regel folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1'000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage; b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.); 	<p>- bish. Abs. 1 → neu in Art. 27</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten. <p>c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen; d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen. e) Detailpläne von allfälligen Retentionsanlagen.</p> <p>3 Bei abwasserrelevanten Umbauten von über Fr. 50'000 und bei Abwasserleitungen, die seit mehr als 10 Jahren nicht mehr untersucht wurden, müssen eine Kanalfernsehuntersuchung und ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Zustandsprotokolle / Kanalfernsehaufnahmen, Längenprofile, Selbstdeklarationsformulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.</p>	<p>- Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;</p> <p>c) Detailpläne von erforderlichen Hebeanlagen und Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);</p> <p>d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.</p> <p>2 Die für die Beurteilung zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Geschosspläne, Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist bzw. verzichten, sofern dies für die Beurteilung nicht erforderlich ist.</p> <p>3 Bei Baugesuchen für wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, kann die für die Beurteilung zuständige Stelle den Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand der Grundstücksentwässerung sowie gegebenenfalls die Einreichung eines Sanierungsprojekts verlangen.</p> <p>4 Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse</p>	<p>- bish. Abs. 3 → neu offener formuliert</p>
<p>Art. 29 Anschlussbewilligung</p> <p>Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt - soweit notwendig - in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p>		<p>- bish. Art. 29 → eliminiert (neu Art. 5 Abs. 1: direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in öffentliche Leitung bedarf Bewilligung der Gemeinde)</p>
<p>Art. 30 Planänderungen</p> <p>1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.</p> <p>2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.</p>		<p>- bish. Art. 30 → eliminiert (baurechtlich klar)</p>
<p>Art. 31 Kontrollinstanz</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz.</p>		<p>- bish. Art. 31 → eliminiert (neu in Art. 3 Abs. 1)</p>
<p>Art. 32 Baukontrolle und Abnahme</p>	<p>Art. 29 Baukontrolle und Abnahme</p>	

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Gesuchstellers verlangen.</p> <p>2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.</p> <p>3 Der Gemeinderat prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, kann auf Kosten des Gesuchstellers eine Dichtigkeitsprüfung vorgenommen werden.</p> <p>4 Vor der Schlussabnahme hat der Gesuchsteller der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben.</p> <p>5 Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Gesuchstellers erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Gesuchsteller seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.</p> <p>6 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.</p> <p>7 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.</p> <p>8 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Gesuchsteller, den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.</p>	<p>1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen.</p> <p>2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die für die Kontrolle zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.</p> <p>3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen. Sie dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.</p> <p>4 Die zuständige Stelle prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Abwasseranlagen dicht sind, kann sie eine sie Dichtigkeitsprüfungen anordnen.</p> <p>5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können auf Kosten der Bauherrschaft auch Kanalfernsehaufnahmen und Zustandsuntersuchungen an den privaten Anschlussleitungen verlangt werden.</p> <p>6 Auf Kosten der Bauherrschaft kann die Gemeinde bei begründetem Verdacht bei Bauabnahme in der Umgebung der Baustelle eine Kontrolle mit Kanalfernsehaufnahmen hinsichtlich durch den Bau verursachter Beschädigungen oder Rückstände verlangen.</p> <p>7 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen: a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen; b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen; c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion; d) Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung.</p> <p>8 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, setzt die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe an und ordnet nach unbenutztem Ablauf die Ersatzvornahme an.</p> <p>9 Die Kosten zur Nachführung des Leitungskatasters sind durch die Bauherrschaft zu tragen.</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Umweltschutzkontrollen - Dichtigkeitsprüfungen bei jeder Abnahme - Kanalfernsehaufnahmen und Reinigung bestehender Leitungen in der Umgebung der Baustelle - Nachführung Leitungskataster auf Kosten der Bauherrschaft

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
	10 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.	
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.		Nach Art. 28 verschoben. Passt dort systematisch besser.
V. BETRIEB UND UNTERHALT	V. Betrieb und Unterhalt	
Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz. 2 Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. a) Öffentliche Abwasseranlagen werden von der Gemeinde unterhalten. b) Private Abwasseranlagen werden unter Vorbehalt von Art. 21 durch den Inhaber unterhalten. 3 Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Abwasseranlagen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen. 4 Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen) durchführen zu lassen. 5 Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern. 6 Die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.	Art. 30 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz. 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen. 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die zuständige Stelle diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen. 4 Die Gemeinde erstellt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.	- bish. Abs. 4-5 → neu in Art. 31 Abs. 1-3
Art. 35 Betriebskontrolle 1 Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.	Art. 31 Betriebskontrolle 1 Der zuständigen Stelle steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B.	Wichtige Neuerungen:

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.</p>	<p>Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.</p> <p>2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.</p> <p>3 Die zuständige Stelle kann bei berechtigtem Interesse von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.</p>	<p>- Gemeinde kann Nachweis für vorschriftsgemäsem Zustand der Anlagen von den Privaten verlangen</p>
<p>Art. 36 Sanierung</p> <p>1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.</p> <p>2 Werden diese nicht behoben, so hat der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.</p>	<p>Art. 32 Sanierung und Anpassung</p> <p>1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel innerhalb einer von der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.</p> <p>2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die zuständige Stelle der Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.</p> <p>3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung; b) Wesentlichen Umbauten oder Sanierungen der angeschlossenen Gebäude oder umfangreiche Umgebungsarbeiten im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen; c) Gebietsweiser Sanierung oder Systemänderung am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz in der Umgebung des Grundstücks. <p>4 Sanierungen müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>5 Werden bestehende Leitungen verlegt, sind die Kosten, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.</p> <p>6 Über die ausgeführten Arbeiten ist ein Nachweis inklusive Planbeilagen, Dichtigkeits- und Abnahmeprotokollen zu erstellen und der zuständigen Stelle auszuhändigen. Gemeinde kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen verlangen</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an geltende Vorschriften (z.B. Auftrennen verschmutztes und unverschmutztes Abwasser auf dem Grundstück) bei bestehenden Anlagen - Ersatzregelung falls Regelung über die Leitungsverlegung fehlt: Kostentragung nach Verursacherprinzip

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>Art. 37 Haftung</p> <p>1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage haftet für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlagen verursacht werden.</p> <p>2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.</p>		<p>- bish. Art. 37 → neu in Art. 48</p>
<p>Art. 38 Mittelbeschaffung</p> <p>1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch</p> <p>a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.</p> <p>b) allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.</p> <p>2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.</p> <p>3 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.</p>	<p>VI. Finanzierung</p> <p>Art. 33 Mittelbeschaffung</p> <p>1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Beiträgen gemäss kantonalem Recht (Baubeiträge) sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.</p> <p>2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Ansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.</p>	<p>- bish. Abs. 2 → neu in Art. 34 Abs. 1</p> <p>- bish. Abs. 3 → neu in Art. 34 Abs. 3</p>
<p>Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren</p> <p>1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.</p> <p>2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung</p>	<p>Art. 34 Grundsätze der Gebührenerhebung</p> <p>1 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Gebühren sind verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.</p> <p>2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge bzw. der von eigenen Quellen oder von Brauchwasseranlagen bezogenen Wassermengen.</p>	<p>- bish. Abs. 2 → neu in Abs. 1 (Kostendeckungsprinzip)</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, unter anderem infolge</p> <ul style="list-style-type: none"> - höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad usw. + 1 bis 4 Tarifzonen. - Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad usw. - 1 bis 4 Tarifzonen. <p>4 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.</p>	<p>3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat die Anschluss- und Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) über Korrekturen der Tarifzonen Grundeinteilung gemäss Art. 35 angemessen erhöhen oder reduzieren oder eine Sondergebühr erheben. Dies gilt insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung Grundeinteilung: hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Belastungsspitzen usw. - Reduktion Grundeinteilung: tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw. <p>Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonen Grundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.</p>	<p>- bish. Abs. 4 → neu in Art. 3 Abs. 2</p> <p>Wichtige Neuerungen: - Zuschläge und Abzüge von der Tarifzonen Grundeinteilung neu +/- 6 statt vorher +/- 4 Tarifzonen (feinere Abstufung möglich für Anschlussgebührenerhebung bei Nachverdichtungen)</p>
<p>Art. 40 Tarifzonen</p> <p>1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in fünfzehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Einteilung entspricht einer Grundzuordnung und kann gemäss Art. 39 Abs. 3 angepasst werden.</p> <p><i>[Tabellarische Auflistung Tarifzonen, Mittlerer Versiegelungsgrad und Gewichtungsfaktoren]</i></p> <p>2 Für die Grundeinteilung stehen die 14 definierten Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 kann für ein Grundstück jedoch die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 15 zur Anwendung gelangen.</p>	<p>Art. 35 Tarifzonen</p> <p>1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 34 Abs. 3 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.</p> <p>2 Für die Grundeinteilung stehen folgende 17 Tarifzonen zur Verfügung.</p> <p><i>[Tabellarische Auflistung Tarifzonen Grundeinteilung, Mittlerer Versiegelungsgrad und Gewichtungsfaktoren]</i></p> <p>3 Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 34 Abs. 3 kann für ein Grundstück die Bandbreite von Tarifzone 1 bis Tarifzone 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.</p>	<p>Wichtige Neuerungen: - Neu werden 23 statt vorher 15 Tarifzonen und Gewichtungsfaktoren definiert (wichtig im Zusammenhang mit Nachverdichtungen und Hochhäusern)</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
	4 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) eingeteilt und bezahlen keine Grundgebühren.	
<p>Art. 41 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan</p> <p>1 Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.</p> <p>2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird nach den Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer Tarifzone zugewiesen.</p> <p>3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.</p> <p>4 Die Tarifzoneneinteilung wird nach der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt gemacht und liegt während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.</p> <p>5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.</p>	<p>Art. 36 Einteilung in die Tarifzonen</p> <p>1 Die Gemeinde nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.</p> <p>2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird nach den Kriterien gemäss Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 einer Tarifzone zugewiesen.</p> <p>3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.</p> <p>4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.</p>	<p>- bish. Abs. 4 → eliminiert</p> <p>- bish. Abs. 5 → neu in Art. 47 Abs. 2</p>
<p>Art. 42 Anschlussgebühr, Grundsätze</p> <p>1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 43 berechnet.</p> <p>2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.</p> <p>3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- oder Baubewilligung festgesetzt.</p>	<p>Art. 37 Anschlussgebühr Grundsätze</p> <p>1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke wird die Anschlussgebühr mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung erhoben. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.</p> <p>3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 36 Abs. 3 definitiv festgelegt.</p>	

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>4 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber aus Gründen gemäss Art. 41 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- oder Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.</p> <p>5 Wird eine nicht baubewilligungspflichtige bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert (Versiegelung von Flächen usw.), ist der Grundstückseigentümer oder Baurechtsnehmer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.</p> <p>6 Wird von einem Grundstück erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht.</p> <p>7 Wird der öffentlichen Abwasseranlage nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 43 um 55 % reduziert.</p> <p>8 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.</p> <p>9 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.</p> <p>10 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.</p>	<p>4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 39 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.</p> <p>5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.</p> <p>6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf, den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), ist der zuständigen Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.</p> <p>7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die Anschlussgebühr um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.</p>	<p>- bis. Abs. 10 → neu in Art. 38 Abs. 4</p>
<p>Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühr</p> <p>1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlussgebühr = GF x TF x AK - Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TF - GF = Grundstücksfläche - TF = Tarifzonenfaktor 	<p>Art. 38 Berechnung der Anschlussgebühr</p> <p>1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:</p> <p>Tarifzonengewichtete Fläche = GF x TGF</p> <p>Anschlussgebühr = GF x TGF x AK</p> <p>GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 41</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe einer Bandbreite in Franken des Anschlussgebührenansatzes auf Reglementsstufe (Empfehlung Rechtsdienst) - Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse (mehr als 1 Jahr dauernd)

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>– AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche</p> <p>2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.</p> <p>Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.</p>	<p>TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)</p> <p>2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00.</p> <p>3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in einer Verordnung.</p> <p>4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.</p>	
<p>Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze</p> <p>1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>2 Die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Sie wird mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.</p> <p>3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen: a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche). b) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.</p> <p>4 Die Grundgebühren haben 30 %, die Mengengebühren 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.</p> <p>5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.</p>	<p>Art. 39 Betriebsgebühr Grundsätze</p> <p>1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband REAL.</p> <p>2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen: a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche), b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.</p> <p>3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30%, über die Mengengebühren ungefähr 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.</p> <p>4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.</p>	<p>- bish. Abs. 2 → neu in Art. 40 Abs. 4</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.</p> <p>7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.</p> <p>8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.</p> <p>9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.</p> <p>10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.</p> <p>11 In Fällen mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann der Gemeinderat für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen vornehmen.</p>	<p>5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird, wie beispielsweise bei Gärtnereien, ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p>6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, zum Beispiel aufgrund einer eigenen Wasserversorgung, Nutzung von Regenwasser, eigene Quellen usw. wird der zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte ermittelt. Der Gemeinderat kann die Installation von Messanlagen verlangen.</p> <p>7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p>8 Bei Industriebetrieben mit ausserordentlichen Abwassermengen oder mit Belastungsspitzen kann die zuständige Stelle der Gemeinde eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung unter Berücksichtigung des ARA-Kostenverteilens geregelt ist.</p> <p>9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Einleitmenge. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 34 Abs. 3 vornehmen.</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen und Verrechnung sowie Tragung des Verwaltungsaufwands bei Separatmessung nicht abgeleiteter Wasserbezug (Abs. 5) - Grundlage zur vertraglichen Vereinbarung mit Industriebetrieben mit ausserordentlicher Abwassermenge - Sondergebühr bei stetig anfallendem Reinabwasser sowie bei Entwässerung von Baustellen
<p>Art. 45 Berechnung der Betriebsgebühr</p>	<p>Art. 40 Berechnung der Betriebsgebühr</p>	<p>Wichtige Neuerungen:</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>1 Die Grundgebühr wird berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr = $GF \times TF \times KG$ - $KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$ <p>2 Die Mengengebühr wird berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mengengebühr = $W2 \times KW$ - $KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$ <ul style="list-style-type: none"> - GF = Grundstücksfläche (m²) - TF = Tarifzonenfaktor - KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr. / m²) - Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.) - F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes - W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³) - W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³) - KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr. / m³) <p>3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>	<p>1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:</p> <p>Grundgebühr = $GF \times TGF \times KG$ $KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$</p> <p>Mengengebühr = $W2 \times KW$ $KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$</p> <p>GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 41 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche Q = Jährliche Betriebskosten F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.</p> <p>2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband REAL.</p> <p>3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.</p> <p>4 Die Betriebsgebührenansätze werden mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.</p>	<p>- Angabe einer Tarif-Bandbreite in Franken des Anschlussgebührenansatzes auf Reglementsstufe (Empfehlung Rechtsdienst)</p>
<p>Art. 46 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle</p> <p>1 Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2 und 3) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.</p> <p>2 Für Parzellen in der LW - Zone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40 % jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.</p>	<p>Art. 41 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle</p> <p>1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.</p> <p>2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive</p>	<p>- bish. Abs. 2 → neu in Verordnung</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (Art. 40) dividiert.</p>	<p>Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.</p> <p>3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.</p> <p>4 Bei Grundstücken, welche von einer Ausnutzungsübertragung bzw. von einer Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.</p> <p>5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.</p>	<p>- bish. Abs. 3 → neu in Verordnung</p> <p>Wichtige Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufteilung in Teilgrundstücke bei unterschiedlicher Nutzungsart auf grossen Grundstücken - Tiny-Houses auf separaten Grundstücken Minimalfäche von 200 m² - Gleichbehandlung Kleine Grundstücke mit Ausnutzungsübertragung bzw. Übertragung Gebäudefläche mit anderen Grundstücken - Gemeinsame Betrachtung mehrere Grundstücke
<p>Art. 47 Baubeiträge</p> <p>1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.</p> <p>2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.</p>	<p>Art. 42 Baubeiträge</p> <p>1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.</p> <p>2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.</p>	-
<p>Art. 48 Verwaltungsgebühren</p> <p>1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sowie die kommunale Gebührenverordnung.</p> <p>2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung von Wasserzählern werden dem jeweiligen Grundeigentümer weiterverrechnet.</p>	<p>Art. 43 Verwaltungsgebühren</p> <p>1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren gemäss der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sowie der kommunalen Gebührenverordnung.</p> <p>2 Mehraufwendungen für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 39 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen, Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet werden.</p>	-

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>Art. 49 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen</p> <p>Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).</p>		- bish. Art. 49 → eliminiert (neu Kostentragung für Kontrolle der Anlagen integriert in Art. 31 und in Art. 43)
<p>Art. 50 Zahlungspflicht</p> <p>1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p> <p>2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.</p> <p>3 Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.</p>	<p>Art. 44 Zahlungspflichtige</p> <p>1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p> <p>2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.</p>	- bish. Abs. 3 → eliminiert, wird übergeordnet im EGGSchG geregelt
<p>Art. 51 Fälligkeit</p> <p>1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.</p> <p>2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.</p> <p>3 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.</p> <p>4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.</p> <p>5 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine</p>	<p>Art. 45 Gebühren</p> <p>1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 37 Abs. 3.</p> <p>2 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wird die provisorische Gebühr zusammen mit der Baubewilligung aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft und die definitive Gebühr nach erfolgter Bauabnahme festgelegt.</p> <p>3 Bei allen anderen Anschlüssen und bei relevanten Änderungen der Tarifzonenzuteilung bzw. der tarifzonengewichteten Fläche des betreffenden Grundstücks nach Rechtskraft der Anschlussverfügung bzw. nach rechtskräftiger Neuzuteilung.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen.</p> <p>5 Die Betriebsgebühr wird jährlich festgelegt. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Sie bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren</p> <p>6 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser 30 Tage wird ein Verzugszins verrechnet,</p>	-

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.</p> <p>6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.</p>	<p>der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.</p> <p>7 Die verursachergerechte Weiterverrechnung von Betriebsgebühren auf verschiedene Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>	
<p>Art. 52 Mehrwertsteuer</p> <p>Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.</p>	<p>Art. 46 Mehrwertsteuer</p> <p>Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>	-
<p>VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN</p>	<p>VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen</p>	
<p>Art. 53 Rechtsmittel</p> <p>1 Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>3 Gegen Planungsentscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.</p>	<p>Art. 47 Rechtsmittel</p> <p>1 Gegen Planungsentscheide ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.</p> <p>2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>3 Gegen die übrigen Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
<p>Art. 54 Strafbestimmungen</p> <p>Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10, 11, 13 und 15 dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.</p>	.	
<p>Art. 55 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)</p> <p>1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Stelle nicht fristgerecht Folge, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.</p> <p>2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der vom Gemeinderat</p>		<p>- bish. Art. 55 → eliminiert</p> <p>(bish. Abs. 1-2 → neu in Art. 30 Abs. 3 sowie in Art. 32 Abs. 2.</p> <p>Weitere Rechtsgrundlagen für die Ersatzvornahmen sowie die Sicherung der Kosten über das Pfandrecht finden sich in den kantonalen Erlassen z.B. § 212 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG); § 36 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG))</p>

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>bezeichneten kommunalen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.</p> <p>3 Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.</p>		
	<p>Art. 48 Haftung der Werkeigentümer</p> <p>1 Werkeigentümer haften für fehlerhafte Anlagen und mangelnder Unterhalt gemäss Art. 58 OR.</p> <p>2 Werden die im öffentlichen Unterhalt befindlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise ausser Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermässigung oder Erlass von Gebühren.</p>	- bish. Art. 37
<p>Art. 56 Ausnahmen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden.</p> <p>2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.</p>	<p>VIII. Ausnahmen</p> <p>Art. 49 Ausnahmen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.</p> <p>2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.</p>	
	<p>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 57 Aufhebung des bisherigen Reglements</p> <p>Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1985 aufgehoben.</p>		- bish. Art. 57 → eliminiert (neu in Art. 51 Abs. 2)
<p>Art. 58 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Im Sommer 2010 werden die Betriebsgebühren des Betriebsjahres 2009/2010 aufgrund des alten Reglements erhoben. Das Betriebsjahr 2010/2011 wird im Sommer 2011 auf Basis des neuen Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 50 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2025 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2024 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der</p>	-

bisheriges Siedlungsentwässerungsreglement (vom 27. Mai 2010)	neues Siedlungsentwässerungsreglement vom	Bemerkungen
<p>2 Die Berechnung der Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2010 gemäss dem hier vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erfolgen. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor dem 1. Juni 2010 erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.</p>	<p>Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.</p> <p>3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 36 Abs. 3, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 37 ff. fällig werden.</p>	
<p>Art. 59 In-Kraft-Treten</p> <p>1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, unter Berücksichtigung von Art. 58, auf den 1. Juni 2010 in Kraft. Erfolgt die Genehmigung erst nach dem 1. Juni 2010, finden die Bestimmungen über die Gebühren rückwirkend auf den 1. Juni 2010 Anwendung.</p> <p>2 Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche oder erstinstanzlich festgelegten Anschlussgebühren sind nach dem Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1985 zu beurteilen.</p>	<p>Art. 51 Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Einwohnerrats auf den 1. Juni 2024 in Kraft.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 27. Mai 2010 unter Vorbehalt von Art. 50 aufgehoben.</p>	-
<p>Horw, 27. Mai 2010</p> <p>Irène Zingg-Vetter Daniel Hunn Einwohnerratspräsidentin Gemeindegeschreiber</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 959 vom 10. September 2010 genehmigt.</p>	<p>Horw.....</p> <p>Namens des Gemeinderates</p> <p>Einwonerratspräsidentin: Gemeindegeschreiber:</p> <p style="text-align: center;">sig. Michael Siegrist</p> <p>Beschlossen vom Einwohnerrat am _____.</p>	